

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques an der Universität Leipzig

Vom 30. April 2018

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), hat die Universität Leipzig am 30. November 2017 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 10a Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen der Vermittlung und Vertiefung volks- und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten im binationalen Rahmen
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Erwerb interkultureller Kompetenzen
3. selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Sie umfasst betreute Praktikumszeit von höchstens 3 Monaten, im Ausland zu erbringende Studienleistungen im

Umfang von 30 Wochen, die Modulprüfungen (Universität Leipzig), Lehreinheitsprüfungen einschließlich der schriftlichen Arbeit des Master 1 (Universität Lyon 2) und die Masterarbeit (Universität Leipzig).

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen (Universität Leipzig) und den Lehreinheitsprüfungen einschließlich der schriftlichen Arbeit des Master 1 (Universität Lyon 2) des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Sämtliche die Lehreinheiten (Unités d'Enseignement, UE) betreffenden Prüfungsmodalitäten (Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen nach Art und Dauer, Wichtung der Teilprüfungen und Leistungspunkte) werden durch die Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Faculté de Sciences Économiques et de Gestion) der Universität Lyon 2 geregelt. § 26 der vorliegenden Prüfungsordnung gibt eine Übersicht der prüfungspflichtigen Lehreinheiten der Auslandsphase des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques.
- (3) Die Ergebnisse der Prüfungen der Lehreinheiten des Master 1, die an der Universität Lyon 2 im ersten Masterjahr abzulegen sind, werden von der Universität Leipzig unter Beachtung der in § 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 geregelten Notenäquivalenz anerkannt.
- (4) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die

Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Zu den Wiederholungsprüfungen muss eine erneute elektronische Anmeldung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist erfolgen (Ausschlussfrist). Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Studierenden treffen insoweit Informationspflichten.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Management Science) kann nur ablegen, wer
 1. für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Management Science) an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. für die Modulprüfung/ Masterarbeit zugelassen ist.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Masterarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul-

prüfung. Die Modulanmeldung muss innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist (Ausschlussfrist) elektronisch über das Campus Management System erfolgen. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung können bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit auf elektronischem Weg erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) In den Fällen, in denen Prüfungsleistungen im Laufe des Semesters vor Beginn des Prüfungszeitraums erbracht werden, gilt eine Abmeldefrist vom Modul von einer Woche vor der ersten von dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu erbringenden Prüfungsleistung. Die Abmeldung vom Modul erfolgt bei dem zuständigen Lehrstuhl sowie dem Prüfungsmanagement.
- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zu der Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 3 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8),
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9)

3. durch Projektarbeiten (§ 10)
4. in Form von elektronischen Prüfungsleistungen (§ 10 a)
5. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (3) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,

“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent ,

“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.
- (8) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von 2 Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 10a

Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Eingabefehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (8) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (10) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erreichbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.
- (13) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungser-

gebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.

- (14) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 11

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Präsentationen, Portfolio, Hausarbeit und schriftliche Ausarbeitungen.
- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten Modulprüfungen und der Masterarbeit. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsmanagement zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Note der Masterprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung) und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 2-4 sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und

die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.

- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (4) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung, ist die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden sowie die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 7 weiteren Mitgliedern. Bis zu 5 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und bis zu 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrerem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Management Science) relevanten Bereich tätig ist.

- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 20 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter und einfach in elektronischer Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist von 2 Prüfern/Prüferinnen selbstständig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder bes-

ser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Soweit die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung darstellt, erscheint das Abgabedatum der Masterarbeit auf dem Zeugnis. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige

Übersetzung beizufügen.

- (5) Absolviert der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin erfolgreich Module mit insgesamt 30 Leistungspunkten, die einer Qualifizierungsrichtung zugeordnet sind, und fertigt er eine dieser Qualifizierungsrichtung thematisch entsprechende Masterarbeit an, so wird die Qualifizierungsrichtung auf der Masterurkunde ausgewiesen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit (§ 5),
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
6. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25

Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Betriebswirtschaftslehre (Management Science) entspricht 120 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen

neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 20 LP auf die Masterarbeit. Von den übrigen 100 Leistungspunkten müssen 60 durch die M1-Prüfung in Lyon und 40 durch Modulprüfungen in Leipzig erworben werden.
- (3) In Abhängigkeit von den gewählten Schwerpunkten an der Universität Lyon 2 und der Universität Leipzig ergibt sich die Verteilung der übrigen 100 Leistungspunkte. An der Universität Lyon 2 ist einer von 4 Schwerpunkten mit jeweils 60 Leistungspunkten zu wählen, die sich jeweils auf obligatorische und wahlobligatorische Lehreinheiten verteilen:
1. Schwerpunkt: M1 Mention Finance (Finanzen)
Die Lehreinheiten UE1A, UE1B, UE1C, UE2A und UE2C sind obligatorisch. Aus den Lehreinheiten UE2B1, UE2B2, UE2B3, UE2B4 und UE2B5 sind zwei zu wählen.
 2. Schwerpunkt: M1 Mention Économie et Management (Ökonomie und Management)
Die Lehreinheiten UE1.1, UE1.2, UE1.3, UE1.4, UE1.5, UE2.1, UE2.5 sind obligatorisch. Aus den Lehreinheiten UE1.6 und UE1.7 ist eine zu wählen. Aus den Lehreinheiten UE2.2, UE2.3 und UE2.4 sind zwei zu wählen.
 3. Schwerpunkt: M1 Économie et Société (Ökonomie und Gesellschaft)
Die Lehreinheiten UE1, UE2, UE3, UE4 und UE5 sind obligatorisch. Aus den Lehreinheiten UE6.1, UE6.2 und UE6.3 ist eine zu wählen.
 4. Schwerpunkt: M1 Économie Quantitative et Décision Stratégique (Quantitative Ökonomie und Strategische Entscheidung)

Die Lehreinheiten U11, U12, UE13, UE21, UE22 und UE23 sind obligatorisch. Aus den Lehreinheiten UE14, UE15, UE16 und UE17 sind zwei zu wählen. Aus den Lehreinheiten UE24, UE25, UE26 und UE27 sind zwei zu wählen.

- (4) An der Universität Leipzig ist zwischen der volkswirtschaftlichen und der betriebswirtschaftlichen Orientierung zu wählen. Von den 60 zu erwerbenden LP entfallen 20 auf die Masterarbeit und 40 auf obligatorische und wahlobligatorische Module. Die Module sind Bestandteil der Ordnungen der Masterstudiengänge Volkswirtschaftslehre (Economics) und Betriebswirtschaftslehre (Management Science) der Universität Leipzig. Änderungen der Modulstruktur und Ergänzungen des Modulangebots in diesen Studiengängen wirken sich entsprechend auf den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques aus.
- (5) In der volkswirtschaftlichen Orientierung ist aus den Modulen 07-202-1101 und 07-202-2101 ein Modul zu wählen. Darüber hinaus sind Module im Umfang von 30 LP aus den Modulen 07-202-1102, 07-202-1103, 07-202-1104, 07-202-1501, 07-202-2201 bis -2204; 07-202-2302, 07-202-2304 bis -2306, 07-202-3301, 07-202-3303 bis 07-202-3305, 07-202-3308, 07-202-3310, 07-202-3312 bis -3317, 07-202-3319 und soweit noch nicht bereits belegt 07-202-1101 oder 07-202-2101, auszuwählen.
- (6) In der betriebswirtschaftlichen Orientierung ist einer von 7 Schwerpunkten auszuwählen:

1. Schwerpunkt: Marketing, Distribution und Services

Aus den Modulen 07-201-1101, 07-201-1102, 07-201-1206, 07-201-1215, 07-201-1246, 07-201-1247, 07-201-2209, 07-201-2211, 07-201-2219, 07-201-2502, 07-201-2503 und 07-201-2504 sind Module im Umfang von 40 LP zu wählen.

2. Schwerpunkt: Unternehmensrechnung, Finanzierung und Besteuerung

Aus den Modulen 07-201-1216, 07-201-1218, 07-201-1223, 07-201-1228, 07-201-1229, 07-201-1232, 07-201-1239, 07-201-1240, 07-201-1241, 07-201-1242, 07-201-1243, 07-201-1244, 07-201-1245, 07-201-1246, 07-201-1247 sind Module im Umfang von 40 LP zu wählen.

3. Schwerpunkt: Immobilienmanagement

Aus den Modulen 07-201-1002, 07-201-1101, 07-201-1102, 07-201-1206, 07-201-1214, 07-201-1216, 07-201-1218, 07-201-2201, 07-201-2204, 07-201-2211, 07-201-2218, 07-201-2220, 07-201-2225, 07-201-2403, 07-201-2502 und 07-201-3201 sind Module im Umfang von 40 LP zu wählen.

4. Schwerpunkt: Nachhaltigkeitsmanagement

Aus den Modulen 07-201-1202, 07-201-1206, 07-201-1214, 07-201-2201, 07-201-2205, 07-201-2214, 07-201-2215, 07-201-2217, 07-201-2220, 07-201-2221, 07-201-2225, 07-201-2227, , 07-201-2301, 07-201-2302 und 07-202-3308 sind Module im Umfang von 40 LP zu wählen.

5. Schwerpunkt: Dienstleistungen und Personalwirtschaft

Aus den Modulen 07-201-1101, 07-201-1102, 07-201-1211, 07-201-1215, 07-201-1219, 07-201-2209, 07-201-2211, 07-201-2219, 07-201-2404 und 07-201-2502 sind Module im Umfang von 40 LP zu wählen.

6. Schwerpunkt: Banken, Versicherungen und Investment Management

Aus den Modulen 07-201-1206, 07-201-1218, 07-201-1228, 07-201-1229, 07-201-1239 , 07-201-1241, 07-201-1242, 07-201-1243, 07-201-1244, 07-201-1246, 07-201-1247, 07-201-2218, 07-201-2403, 07-201-2404 und 07-201-2405 sind Module im Umfang von 40 LP zu wählen.

7. Schwerpunkt: Ohne Schwerpunkt

Aus den Modulen 07-201-1002, 07-201-1101, 07-201-1102, 07-201-1202, 07-201-1206, 07-201-1211, 07-201-1214, 07-201-1215, 07-201-1216, 07-201-1218, 07-201-1219, 07-201-1223, 07-201-1228, 07-201-1229, 07-201-1232, 07-201-1239, 07-201-1240, 07-201-1241, 07-201-1242, 07-201-1243, 07-201-1244, 07-201-1245, 07-201-1246, 07-201-1247, 07-201-2201, 07-201-2204, 07-201-2205 , 07-201-2209, 07-201-2211, 07-201-2214, 07-201-2215, 07-201-2217 bis -2221, 07-201-2225, 07-201-2227, 07-201-2301, 07-201-2302, 07-201-2403, 07-201-2404, 07-201-2405, 07-201-2502 bis -2504 und 07-201-3201 und 07-202-3308 sind Module im Umfang von 40 LP zu wählen.

- (7) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Englisch erbracht werden. Der Dozent entscheidet darüber, ob eine Studien- bzw. Prüfungsleistung in Englisch erbracht wird.

§ 27

Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.).

§ 28
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt für alle in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques immatrikulieren Studierenden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques vom 30. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 61, S. 1 bis 47) in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 27. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 53, S. 1 bis 22) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 14. Juni 2017 beschlossen. Sie wurde am 30. November 2017 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 30. April 2018

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques,
Volkswirtschaftliche Orientierung**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (M1 Prüfung in Lyon in Abhängigkeit vom gewählten Schwerpunkt)	1.-2.	P	2				60
Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 07-202-1101 und -2101)	3./4.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 3 (Module im Umfang von 30 LP aus 07-202-1101 bis -1104, -1501, -2101, -2201 bis -2204, -2302, -2304 bis -2306, -3301, -3303 bis -3306, -3308, -3310, -3312 bis -3315, -3317, -3319)	3./4.	P	1				30
Masterarbeit							20
Summe:							120

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Volkswirtschaftliche Orientierung

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-202-1501 Geschichte des ökonomischen Denkens	2./4.	WP	1		Klausur 40 Min.	1	5
Vorlesung "Geschichte des ökonomischen Denkens" (2SWS)							
Seminar "Klassikerlektüre" (1SWS)							
07-202-3308 Umweltökonomik und Umweltpolitik	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Umweltökonomik und Umweltpolitik" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Probleme der Umweltökonomik und der Umweltpolitik" (2SWS)							
07-202-3313 Quantitative Economics of Education	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Quantitative Economics of Education" (2SWS)							
Übung "Quantitative Economics of Education" (1SWS)							
07-202-3315 Seminar Applied Econometrics	2./4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	5
Seminar "Applied Econometrics" (2SWS)							
07-202-1101 Advanced Microeconomics	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Advanced Microeconomics" (4SWS)							
Übung "Advanced Microeconomics" (2SWS)							
07-202-1102 International Economics	3.	WP	1				10
Vorlesung "International Trade" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "International Finance" (2SWS)							
Seminar "International Economics" (2SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	
07-202-1103 Advanced Econometrics and Statistics	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Advanced Econometrics" (2SWS)							
Vorlesung "Advanced Statistics" (2SWS)							
Übung "Advanced Econometrics and Statistics" (2SWS)							
07-202-1104 Advanced Business Cycles	3.	WP	1				10
Vorlesung mit integrierter Übung "Advanced Business Cycles" (4SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Seminar "Macroeconomic Modeling" (2SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	

07-202-2204 Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance	3.	WP	1				10
Vorlesung "Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-202-2304 Theorien der Finanzintermediation	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Theorien der Finanzintermediation" (2SWS)							
Übung "Theorien der Finanzintermediation" (2SWS)							
07-202-2305 Seminar on Economic Policy	3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (8 Wochen)	1	5
Seminar "Seminar on Economic Policy" (2SWS)							
07-202-3301 Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik" (2SWS)							
Übung "Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik" (2SWS)							
07-202-3304 Distributive und stabilitätsorientierte Finanzpolitik	3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Distributive und stabilitätsorientierte Finanzpolitik" (2SWS)							
Seminar "Distributive und stabilitätsorientierte Finanzpolitik" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	
07-202-3305 Forschungspraktikum	3./4.	WP	1		Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 12 Wochen)	1	10
07-202-3306 Quantitative Dynamic Macroeconomics	3.	WP	1				10
Vorlesung "Quantitative Dynamic Macroeconomics" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Übung "Quantitative Dynamic Macroeconomics" (2SWS)							
07-202-3310 Seminar on Economic Theory: Macroeconomics	3./4.	WP	1				5
Seminar "Seminar on Economic Theory: Macroeconomics" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3312 Probleme der angewandten Volkswirtschaftslehre	3./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Probleme der angewandten Volkswirtschaftslehre" (2SWS)							
Seminar "Probleme der angewandten Volkswirtschaftslehre" (1SWS)							

07-202-3319 Development of Financial Markets and Institutions	3.	WP	1		Portfolio (12 Wochen)	1	10
Vorlesung "Development of Financial Markets and Institutions" (2SWS)							
Seminar "Development of Financial Markets and Institutions" (4SWS)							
07-202-2101 Advanced Macroeconomics	4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Advanced Macroeconomics I & II" (4SWS)							
Übung "Advanced Macroeconomics" (2SWS)							
07-202-2201 Allokative Finanzpolitik	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Allokative Finanzpolitik" (2SWS)							
Seminar "Allokative Finanzpolitik" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	
07-202-2202 Geld- und Währungspolitik	4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Geld- und Währungspolitik" (2SWS)							
Seminar "Geld- und Währungspolitik" (2SWS)							
07-202-2203 International Economic Policy	4.	WP	1				10
Vorlesung "Economic Policy" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "European Integration" (2SWS)							
Seminar "International Economic Policy" (2SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	
07-202-2302 Multivariate Statistik und Data Mining	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Multivariate Statistik und Data Mining" (4SWS)							
Übung "Multivariate Statistik und Data Mining" (2SWS)							
07-202-2306 Zeitreihenanalyse	4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	10
Vorlesung "Zeitreihenanalyse" (4SWS)							
Übung "Zeitreihenanalyse" (2SWS)							
07-202-3303 Evolutorische Ökonomik	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Evolutorik I" (2SWS)							
Vorlesung "Evolutorik II" (2SWS)							
Seminar "Evolutorische Ökonomik" (2SWS)							
07-202-3314 Microeconometrics	4.	WP	1				10
Vorlesung "Microeconometrics" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Microeconometrics" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-202-3317 Quantitative Economic History	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Quantitative Economic History" (2SWS)							

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt Marketing, Distribution und Services)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1101 Handelsmanagement 1	1./3.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Handelsmanagement 1" (3SWS)							
07-201-1246 Investments 1	1./3.	WP	1		Klausur (75% Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Investments 1" (3SWS)							
Übung "Investments 1" (2SWS)							
07-201-2502 Grundlagen der Marketingwissenschaft	1.	WP	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Marketinggrundlagen" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Datenerhebung" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	
07-201-1102 Handelsmanagement 2	2./4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Handelsmanagement 2" (3SWS)							
07-201-1247 Investments 2	2./4.	WP	1		Klausur (75% Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Investments 2" (3SWS)							
Übung "Investments 2" (2SWS)							
07-201-2503 Vertiefte Marketingwissenschaft	2.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Seminar "Aktuelle Probleme der Marketingforschung" (4SWS)							
Vorlesung mit integrierter Übung "Datenauswertung" (4SWS)							
07-201-2504 Aktuelle Probleme des Marketings	2.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Seminar "Aktuelle Probleme des Marketings" (4SWS)							

07-201-1206 Immobilienanalyse	3.	WP	1				10
Seminar "Immobilienanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
Übung "Immobilienanalyse" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-1215 Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen	3.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)							
Übung "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)							
07-201-2209 Personalfunktionen	4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Personalfunktionen" (4SWS)							
Übung "Personalfunktionen" (2SWS)							
07-201-2211 Service Organizations und Kundenorientierung	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)							
Übung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)							
07-201-2219 Management von Innovationen im internationalen Kontext	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (1SWS)							
Übung "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (1SWS)							
Seminar "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (2SWS)							

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt Unternehmensrechnung, Finanzierung und Besteuerung)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1239 Asset Allocation und Fonds-Selektion	1./3.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Asset Allocation und Fonds-Selektion" (2SWS)							
07-201-1240 Verhandlungslehre (mit praktischen Übungen)	1./2./3./4.	WP	1		Referat 15 Min.	1	5
Seminar "Verhandlungslehre mit praktischen Übungen" (2SWS)							
07-201-1242 Theorie, Gestaltung und Analyse Externer Unternehmensrechnung	1./3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Rechnungslegungstheorie" (2SWS)							
Vorlesung "Jahresabschlusspolitik und -analyse" (2SWS)							
Übung "Theorie, Gestaltung und Analyse Externer Unternehmensrechnung" (2SWS)							
07-201-1244 Controlling	1./3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Controlling" (4SWS)							
Übung "Controlling" (2SWS)							
07-201-1246 Investments 1	1./3.	WP	1		Klausur (75% Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Investments 1" (3SWS)							
Übung "Investments 1" (2SWS)							
07-201-1232 Seminar zum Controlling	2./4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Controlling" (2SWS)							
07-201-1241 Produktentwicklung im Asset Management	2./4.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Produktentwicklung im Asset Management" (2SWS)							
07-201-1243 Internationale Konzernrechnungslegung	2./4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Konzernrechnungslegung" (2SWS)							
Vorlesung "Internationale Rechnungslegung" (3SWS)							
Übung "Internationale Rechnungslegung" (2SWS)							

07-201-1245 Unternehmensbewertung	2./4.	WP	1				10
Vorlesung "Unternehmensbewertung" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Unternehmensbewertung" (2SWS)							
Seminar "Unternehmensbewertung" (2SWS)					Präsentation 45 Min.	1	
07-201-1247 Investments 2	2./4.	WP	1		Klausur (75% Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Investments 2" (3SWS)							
Übung "Investments 2" (2SWS)							
07-201-1216 Steuerwirkung und Steuerlastgestaltung	3.	WP	1				10
Vorlesung "Steuerwirkung und Steuerlastgestaltung" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Steuerwirkung und Steuerplanung" (2SWS)							
Seminar "Steuerwirkung und Steuerlastgestaltung" (2SWS)					Präsentation 10 Min.	1	
07-201-1218 Versicherungsmanagement - Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Übung "Jahresabschlussanalyse von Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)							
07-201-1229 Aktuelle Fragen der Rechnungslegung und Rechnungslegungsforschung	3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Aktuelle Fragen der Rechnungslegung und Rechnungslegungsforschung" (2SWS)							
07-201-1223 Internationale Besteuerung	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Internationale Besteuerung" (2SWS)							
Übung "Internationale Besteuerung" (2SWS)							
07-201-1228 Wirtschaftsprüfung	4.	WP	1		Präsentation (30 Min.)	1	5
Seminar "Wirtschaftsprüfung" (2SWS)							

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques,
Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt Immobilienmanagement)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (M1 Prüfung in Lyon in Abhängigkeit vom gewählten Schwerpunkt)	1.-2.	P	2				60
Wahlpflichtplatzhalter 2 (Module im Umfang von 40 LP aus 07-201-1002, -1101, -1102, -1206, -1214, -1216, -1218, -2201, -2204, -2211, -2218, -2220, -2225, -2403, -2502, -3201)	3./4.	P	1				40
Masterarbeit							20
Summe:							120

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt Immobilienmanagement)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1101 Handelsmanagement 1	1./3.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Handelsmanagement 1" (3SWS)							
07-201-2403 Financial Market Regulation	1./3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
E-Learning-Veranstaltung "Financial Market Regulation" (2SWS)							
Seminar "Financial Market Regulation" (2SWS)							
07-201-2502 Grundlagen der Marketingwissenschaft	1.	WP	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Marketinggrundlagen" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Datenerhebung" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	
07-201-1102 Handelsmanagement 2	2./4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Handelsmanagement 2" (3SWS)							
07-201-2225 Stadtmanagement II	2./4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Vorlesung "Stadtmanagement II" (2SWS)							
Seminar "Stadtmanagement II" (4SWS)							
07-201-1206 Immobilienanalyse	3.	WP	1				10
Seminar "Immobilienanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
Übung "Immobilienanalyse" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-1214 Stadtmanagement I	3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Vorlesung "Stadtmanagement I" (2SWS)							
Seminar "Stadtmanagement I" (4SWS)							

07-201-1216 Steuerwirkung und Steuerlastgestaltung	3.	WP	1				10
Vorlesung "Steuerwirkung und Steuerlastgestaltung" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Steuerwirkung und Steuerplanung" (2SWS)							
Seminar "Steuerwirkung und Steuerlastgestaltung" (2SWS)					Präsentation 10 Min.	1	
07-201-1218 Versicherungsmanagement - Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Übung "Jahresabschlussanalyse von Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)							
07-201-3201 Immobilienresearch	3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Seminar "Immobilienresearch" (6SWS)							
07-201-1002 Immobilienpraxis	4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Seminar "Immobilienpraxis" (6SWS)							
07-201-2201 Bau- und Planungsmanagement	4.	WP	1				10
Vorlesung "Bau- und Planungsmanagement" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Bau- und Planungsmanagement" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	
07-201-2204 Immobilieninvestment	4.	WP	1				10
Seminar "Immobilieninvestment" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
Übung "Immobilieninvestment" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-2211 Service Organizations und Kundenorientierung	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)							
Übung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)							
07-201-2218 Versicherungsmanagement - Steuerung von Versicherungsunternehmen	4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Unternehmenssteuerung im Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Vorlesung "Aktuelle Herausforderungen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)							

07-201-2220 Water, Waste Water and Waste	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Water, Waste Water and Waste" (3SWS)							
Seminar "Water, Waste Water and Waste" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
Exkursion "Water, Waste Water and Waste" (1SWS)							

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt Nachhaltigkeitsmanagement)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-2215 Air Pollution Abatement and Safety Management	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Air Pollution Abatement and Safety Management" (3SWS)							
Übung "Air Pollution Abatement and Safety Management" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
Exkursion "Air Pollution Abatement and Safety Management" (1SWS)							
07-201-2302 Innerbetriebliche Logistik und Grundzüge der Industrieplanung	2./4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Innerbetriebliche Logistik und Grundzüge der Industrieplanung" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Innerbetriebliche Logistik und Grundzüge der Industrieplanung" (4SWS)							
07-202-3308 Umweltökonomik und Umweltpolitik	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Umweltökonomik und Umweltpolitik" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Probleme der Umweltökonomik und der Umweltpolitik" (2SWS)							
07-201-1202 Basics in Sustainable Development	3.	WP	1				10
Vorlesung mit integrierter Übung "Integrated assessment of climate protection strategies" (2SWS)					Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Seminar "Urban Geography, Sociology and Governance" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Sustianability Theories" (1SWS)							
Vorlesung "Corporate environmental management" (1SWS)							
07-201-1206 Immobilienanalyse	3.	WP	1				10
Seminar "Immobilienanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
Übung "Immobilienanalyse" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	

07-201-1214 Stadtmanagement I	3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Vorlesung "Stadtmanagement I" (2SWS)							
Seminar "Stadtmanagement I" (4SWS)							
07-201-2227 Nachhaltigkeitsanalyse der Energiewende	3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	5
Seminar "Nachhaltigkeitsanalyse der Energiewende" (2SWS)							
07-201-2301 Immobilienbestand der Technikgeschichte, Aspekte der Denkmalpflege und Nachnutzungsstrategien	3.	WP	1				10
Vorlesung "Immobilienbestand der Technikgeschichte, Aspekte der Denkmalpflege und Nachnutzungsstrategien" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Immobilienbestand der Technikgeschichte, Aspekte der Denkmalpflege und Nachnutzungsstrategien" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-201-2201 Bau- und Planungsmanagement	4.	WP	1				10
Vorlesung "Bau- und Planungsmanagement" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Bau- und Planungsmanagement" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	
07-201-2205 Sustainable Energy Economics	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Energy Economics" (2SWS)							
Vorlesung "Integrated Assessment Modeling" (2SWS)							
Übung "Energy Economics and Integrated Assessment Modeling" (2SWS)							
07-201-2214 Land Management	4.	WP	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Land Management in the European Context" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Landscape Management" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Integrated Brownfield Re-Use Strategies, Policies and Tools" (2SWS)							
07-201-2217 Water Resources Management	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Water resources management" (2SWS)							
Vorlesung "Economic Aspects of Water Resources Management" (2SWS)							
Seminar "Water resources management" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	

07-201-2220 Water, Waste Water and Waste	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Water, Waste Water and Waste" (3SWS)							
Seminar "Water, Waste Water and Waste" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
Exkursion "Water, Waste Water and Waste" (1SWS)							
07-201-2221 Energy Engineering and Management	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Energy Engineering" (2SWS)							
Vorlesung "Energy Management" (2SWS)							
Übung "Energy Engineering and Management" (2SWS)							
07-201-2225 Stadtmanagement II	4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Vorlesung "Stadtmanagement II" (2SWS)							
Seminar "Stadtmanagement II" (4SWS)							

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt Dienstleistungen und Personalwirtschaft)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1101 Handelsmanagement 1	1./3.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Handelsmanagement 1" (3SWS)							
07-201-2502 Grundlagen der Marketingwissenschaft	1.	WP	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Marketinggrundlagen" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Datenerhebung" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	
07-201-1102 Handelsmanagement 2	2./4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Handelsmanagement 2" (3SWS)							
07-201-2404 Ausgewählte Themen der Bankbetriebslehre	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Commercial Banking" (2SWS)							
Vorlesung "Investment Banking" (2SWS)							
E-Learning-Veranstaltung "Ausgewählte Themen der Bankbetriebslehre" (2SWS)							
07-201-1211 Personal- und Organisationsökonomik	3.	WP	1				10
Vorlesung "Personal- und Organisationsökonomik" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Personal- und Organisationsökonomik" (2SWS)							
Seminar "Personal- und Organisationsökonomik" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	2	
07-201-1215 Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen	3.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)							
Übung "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)							

07-201-1219 Entgeltmanagement	3.	WP	1				10
Vorlesung "Entgeltmanagement" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Entgeltmanagement" (2SWS)							
Seminar "Entgeltmanagement" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-201-2209 Personalfunktionen	4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Personalfunktionen" (4SWS)							
Übung "Personalfunktionen" (2SWS)							
07-201-2211 Service Organizations und Kundenorientierung	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)							
Übung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)							
07-201-2219 Management von Innovationen im internationalen Kontext	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (1SWS)							
Übung "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (1SWS)							
Seminar "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (2SWS)							

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt Banken, Versicherungen und Investment Management)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1206 Immobilienanalyse	3.	WP	1				10
Seminar "Immobilienanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
Übung "Immobilienanalyse" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-1239 Asset Allocation und Fonds-Selektion	1./3.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Asset Allocation und Fonds-Selektion" (2SWS)							
07-201-1242 Theorie, Gestaltung und Analyse Externer Unternehmensrechnung	1./3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Rechnungslegungstheorie" (2SWS)							
Vorlesung "Jahresabschlusspolitik und -analyse" (2SWS)							
Übung "Theorie, Gestaltung und Analyse Externer Unternehmensrechnung" (2SWS)							
07-201-1244 Controlling	1./3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Controlling" (4SWS)							
Übung "Controlling" (2SWS)							
07-201-1246 Investments 1	1./3.	WP	1		Klausur (75% Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Investments 1" (3SWS)							
Übung "Investments 1" (2SWS)							
07-201-2403 Financial Market Regulation	1./3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
E-Learning-Veranstaltung "Financial Market Regulation" (2SWS)							
Seminar "Financial Market Regulation" (2SWS)							
07-201-1241 Produktentwicklung im Asset Management	2./4.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Produktentwicklung im Asset Management" (2SWS)							

07-201-1243 Internationale Konzernrechnungslegung	2./4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Konzernrechnungslegung" (2SWS)							
Vorlesung "Internationale Rechnungslegung" (3SWS)							
Übung "Internationale Rechnungslegung" (2SWS)							
07-201-1247 Investments 2	2./4.	WP	1		Klausur (75% Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Investments 2" (3SWS)							
Übung "Investments 2" (2SWS)							
07-201-2404 Ausgewählte Themen der Bankbetriebslehre	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Commercial Banking" (2SWS)							
Vorlesung "Investment Banking" (2SWS)							
E-Learning-Veranstaltung "Ausgewählte Themen der Bankbetriebslehre" (2SWS)							
07-201-2405 Computational Finance	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Computational Finance" (2SWS)							
E-Learning-Veranstaltung "Computational Finance" (2SWS)							
E-Learning-Veranstaltung "Financial Modeling mit MATLAB" (2SWS)							
07-201-1218 Versicherungsmanagement - Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Übung "Jahresabschlussanalyse von Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)							
07-201-1229 Aktuelle Fragen der Rechnungslegung und Rechnungslegungsforschung	3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Aktuelle Fragen der Rechnungslegung und Rechnungslegungsforschung" (2SWS)							
07-201-1228 Wirtschaftsprüfung	4.	WP	1		Präsentation (30 Min.)	1	5
Seminar "Wirtschaftsprüfung" (2SWS)							
07-201-2218 Versicherungsmanagement - Steuerung von Versicherungsunternehmen	4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Unternehmenssteuerung im Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Vorlesung "Aktuelle Herausforderungen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)							

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (ohne Schwerpunkt)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1101 Handelsmanagement 1	1./3.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Handelsmanagement 1" (3SWS)							
07-201-1239 Asset Allocation und Fonds-Selektion	1./3.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Asset Allocation und Fonds-Selektion" (2SWS)							
07-201-1240 Verhandlungslehre (mit praktischen Übungen)	1./2./3./4.	WP	1		Referat 15 Min.	1	5
Seminar "Verhandlungslehre mit praktischen Übungen" (2SWS)							
07-201-1242 Theorie, Gestaltung und Analyse Externer Unternehmensrechnung	1./3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Rechnungslegungstheorie" (2SWS)							
Vorlesung "Jahresabschlusspolitik und -analyse" (2SWS)							
Übung "Theorie, Gestaltung und Analyse Externer Unternehmensrechnung" (2SWS)							
07-201-1244 Controlling	1./3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Controlling" (4SWS)							
Übung "Controlling" (2SWS)							
07-201-1246 Investments 1	1./3.	WP	1		Klausur (75% Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Investments 1" (3SWS)							
Übung "Investments 1" (2SWS)							
07-201-2301 Immobilienbestand der Technikgeschichte, Aspekte der Denkmalpflege und Nachnutzungsstrategien	1./3.	WP	1				10
Vorlesung "Immobilienbestand der Technikgeschichte, Aspekte der Denkmalpflege und Nachnutzungsstrategien" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Immobilienbestand der Technikgeschichte, Aspekte der Denkmalpflege und Nachnutzungsstrategien" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	

07-201-2403 Financial Market Regulation	1./3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
E-Learning-Veranstaltung "Financial Market Regulation" (2SWS)							
Seminar "Financial Market Regulation" (2SWS)							
07-201-2502 Grundlagen der Marketingwissenschaft	1.	WP	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Marketinggrundlagen" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Datenerhebung" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	
07-201-1102 Handelsmanagement 2	2./4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Handelsmanagement 2" (3SWS)							
07-201-1232 Seminar zum Controlling	2./4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Controlling" (2SWS)							
07-201-1241 Produktentwicklung im Asset Management	2./4.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Produktentwicklung im Asset Management" (2SWS)							
07-201-1243 Internationale Konzernrechnungslegung	2./4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Konzernrechnungslegung" (2SWS)							
Vorlesung "Internationale Rechnungslegung" (3SWS)							
Übung "Internationale Rechnungslegung" (2SWS)							
07-201-1245 Unternehmensbewertung	2./4.	WP	1				10
Vorlesung "Unternehmensbewertung" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Unternehmensbewertung" (2SWS)							
Seminar "Unternehmensbewertung" (2SWS)					Präsentation 45 Min.	1	
07-201-1247 Investments 2	2./4.	WP	1		Klausur (75% Multiple Choice) 60 Min.	1	10
Vorlesung "Investments 2" (3SWS)							
Übung "Investments 2" (2SWS)							
07-201-2215 Air Pollution Abatement and Safety Management	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Air Pollution Abatement and Safety Management" (3SWS)							
Übung "Air Pollution Abatement and Safety Management" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
Exkursion "Air Pollution Abatement and Safety Management" (1SWS)							

07-201-2225 Stadtmanagement II	2./4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Vorlesung "Stadtmanagement II" (2SWS)							
Seminar "Stadtmanagement II" (4SWS)							
07-201-2302 Innerbetriebliche Logistik und Grundzüge der Industrieplanung	2./4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Innerbetriebliche Logistik und Grundzüge der Industrieplanung" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Innerbetriebliche Logistik und Grundzüge der Industrieplanung" (4SWS)							
07-201-2404 Ausgewählte Themen der Bankbetriebslehre	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Commercial Banking" (2SWS)							
Vorlesung "Investment Banking" (2SWS)							
E-Learning-Veranstaltung "Ausgewählte Themen der Bankbetriebslehre" (2SWS)							
07-201-2405 Computational Finance	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Computational Finance" (2SWS)							
E-Learning-Veranstaltung "Computational Finance" (2SWS)							
E-Learning-Veranstaltung "Financial Modeling mit MATLAB" (2SWS)							
07-201-2503 Vertiefte Marketingwissenschaft	2.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Seminar "Aktuelle Probleme der Marketingforschung" (4SWS)							
Vorlesung mit integrierter Übung "Datenauswertung" (4SWS)							
07-201-2504 Aktuelle Probleme des Marketings	2.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Seminar "Aktuelle Probleme des Marketings" (4SWS)							
07-202-3308 Umweltökonomik und Umweltpolitik	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Umweltökonomik und Umweltpolitik" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Probleme der Umweltökonomik und der Umweltpolitik" (2SWS)							
07-201-1202 Basics in Sustainable Development	3.	WP	1				10
Vorlesung mit integrierter Übung "Integrated assessment of climate protection strategies" (2SWS)					Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Seminar "Urban Geography, Sociology and Governance" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Sustianability Theories" (1SWS)							
Vorlesung "Corporate environmental management" (1SWS)							

07-201-1206 Immobilienanalyse	3.	WP	1				10
Seminar "Immobilienanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
Übung "Immobilienanalyse" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-1211 Personal- und Organisationsökonomik	3.	WP	1				10
Vorlesung "Personal- und Organisationsökonomik" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Personal- und Organisationsökonomik" (2SWS)							
Seminar "Personal- und Organisationsökonomik" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	2	
07-201-1214 Stadtmanagement I	3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Vorlesung "Stadtmanagement I" (2SWS)							
Seminar "Stadtmanagement I" (4SWS)							
07-201-1215 Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen	3.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)							
Übung "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)							
07-201-1216 Steuerwirkung und Steuerlastgestaltung	3.	WP	1				10
Vorlesung "Steuerwirkung und Steuerlastgestaltung" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Steuerwirkung und Steuerplanung" (2SWS)							
Seminar "Steuerwirkung und Steuerlastgestaltung" (2SWS)					Präsentation 10 Min.	1	
07-201-1218 Versicherungsmanagement - Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Übung "Jahresabschlussanalyse von Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)							
07-201-1219 Entgeltmanagement	3.	WP	1				10
Vorlesung "Entgeltmanagement" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Entgeltmanagement" (2SWS)							
Seminar "Entgeltmanagement" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	

07-201-1229 Aktuelle Fragen der Rechnungslegung und Rechnungslegungsforschung	3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	5
Seminar "Aktuelle Fragen der Rechnungslegung und Rechnungslegungsforschung" (2SWS)							
07-201-2227 Nachhaltigkeitsanalyse der Energiewende	3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	5
Seminar "Nachhaltigkeitsanalyse der Energiewende" (2SWS)							
07-201-3201 Immobilienresearch	3.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Seminar "Immobilienresearch" (6SWS)							
07-201-1002 Immobilienpraxis	4.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	10
Seminar "Immobilienpraxis" (6SWS)							
07-201-1223 Internationale Besteuerung	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Internationale Besteuerung" (2SWS)							
Übung "Internationale Besteuerung" (2SWS)							
07-201-1228 Wirtschaftsprüfung	4.	WP	1		Präsentation (30 Min.)	1	5
Seminar "Wirtschaftsprüfung" (2SWS)							
07-201-2201 Bau- und Planungsmanagement	4.	WP	1				10
Vorlesung "Bau- und Planungsmanagement" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Bau- und Planungsmanagement" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (12 Wochen)	1	
07-201-2204 Immobilieninvestment	4.	WP	1				10
Seminar "Immobilieninvestment" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
Übung "Immobilieninvestment" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-2205 Sustainable Energy Economics	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Energy Economics" (2SWS)							
Vorlesung "Integrated Assessment Modeling" (2SWS)							
Übung "Energy Economics and Integrated Assessment Modeling" (2SWS)							
07-201-2209 Personalfunktionen	4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Personalfunktionen" (4SWS)							
Übung "Personalfunktionen" (2SWS)							

07-201-2211 Service Organizations und Kundenorientierung	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)							
Übung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)							
07-201-2214 Land Management	4.	WP	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Land Management in the European Context" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Landscape Management" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Integrated Brownfield Re-Use Strategies, Policies and Tools" (2SWS)							
07-201-2217 Water Resources Management	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Water resources management" (2SWS)							
Vorlesung "Economic Aspects of Water Resources Management" (2SWS)							
Seminar "Water resources management" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-201-2218 Versicherungsmanagement - Steuerung von Versicherungsunternehmen	4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Unternehmenssteuerung im Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Vorlesung "Aktuelle Herausforderungen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)							
07-201-2219 Management von Innovationen im internationalen Kontext	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (1SWS)							
Übung "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (1SWS)							
Seminar "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (2SWS)							
07-201-2220 Water, Waste Water and Waste	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Water, Waste Water and Waste" (3SWS)							
Seminar "Water, Waste Water and Waste" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
Exkursion "Water, Waste Water and Waste" (1SWS)							
07-201-2221 Energy Engineering and Management	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Energy Engineering" (2SWS)							
Vorlesung "Energy Management" (2SWS)							
Übung "Energy Engineering and Management" (2SWS)							